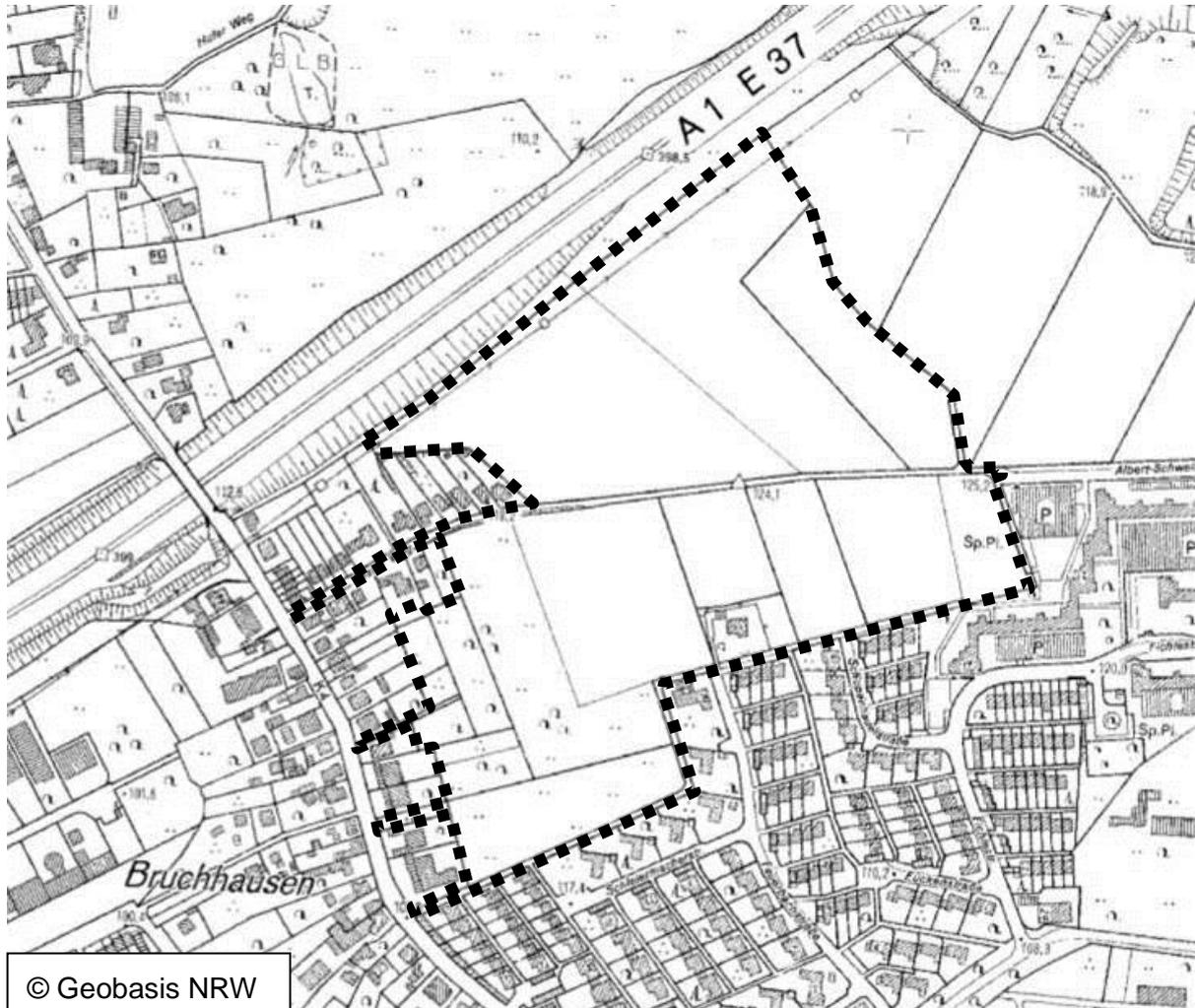


STADT LEVERKUSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I+II) zum Bebauungsplan Nr. 203/III „Fester Weg“



© Geobasis NRW

Stand: 18.02.2019



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16

Gliederung

1.	Einführung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I).....	6
4.	Lage und Bestand des Plangebietes	7
5.	Europäische- / nationale Schutzgebiete.....	8
6.	Fotodokumentation	8
7.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	12
7.1	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	12
7.1.1	Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)	12
7.1.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
7.2	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	15
7.2.1	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren.....	15
7.2.2	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	16
7.2.3	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien.....	20
8.	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	20
9.	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I	22
10.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II	22
10.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	23
10.1.1	Begehungstermine	23
10.1.2	Planungsrelevante Vogelarten	23
10.1.3	Fledermäuse	24
11.	Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	26
12.	Artenschutzrechtliches Fazit.....	26
13.	Quellen- und Literaturverzeichnis	28

1. Einführung

Die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum in der Stadt Leverkusen ist sowohl durch Zuwanderung von Außen, als auch aus der ansässigen Bevölkerung heraus, nach wie vor gegeben.

Die Stadt Leverkusen ist bestrebt, das bestehende Wohnraumangebot weiter auszubauen und in diesem Zuge die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Flächenpotenziale zu entwickeln. Die im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich des Fester Weges in Leverkusen Steinbüchel dargestellten Wohnbauflächen sollen daher in verbindliches Planungsrecht umgesetzt und für eine Erschließung und Entwicklung als Wohnbaufläche planungsrechtlich vorbereitet werden. Es soll attraktiver Wohnraum in Form von Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäusern entstehen. Neben familiengerechten Wohnformen ermöglicht der Geschosswohnungsbau auch Wohnraum für Ein- und Zweipersonenhaushalte.

Im Norden des Plangebietes soll zwischen dem Fester Weg und der Bundesautobahn A1 eine öffentliche Grünfläche entwickelt werden, die eine attraktive nördliche Einfassung zur neuen Wohnbebauung im Umfeld der Bundesautobahn darstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 203/III „Fester Weg“ soll dem Ziel Wohnraumentwicklung Rechnung getragen und verbindliches Planungsrecht für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll frühzeitig festgestellt werden, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, die zu Betroffenheiten sog. planungsrelevante Arten führen können. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen und können mitunter Einfluss auf die nachfolgenden Planungsprozesse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung nehmen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Abbruch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz. Die besonders und streng geschützten Arten sind in §§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten

Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

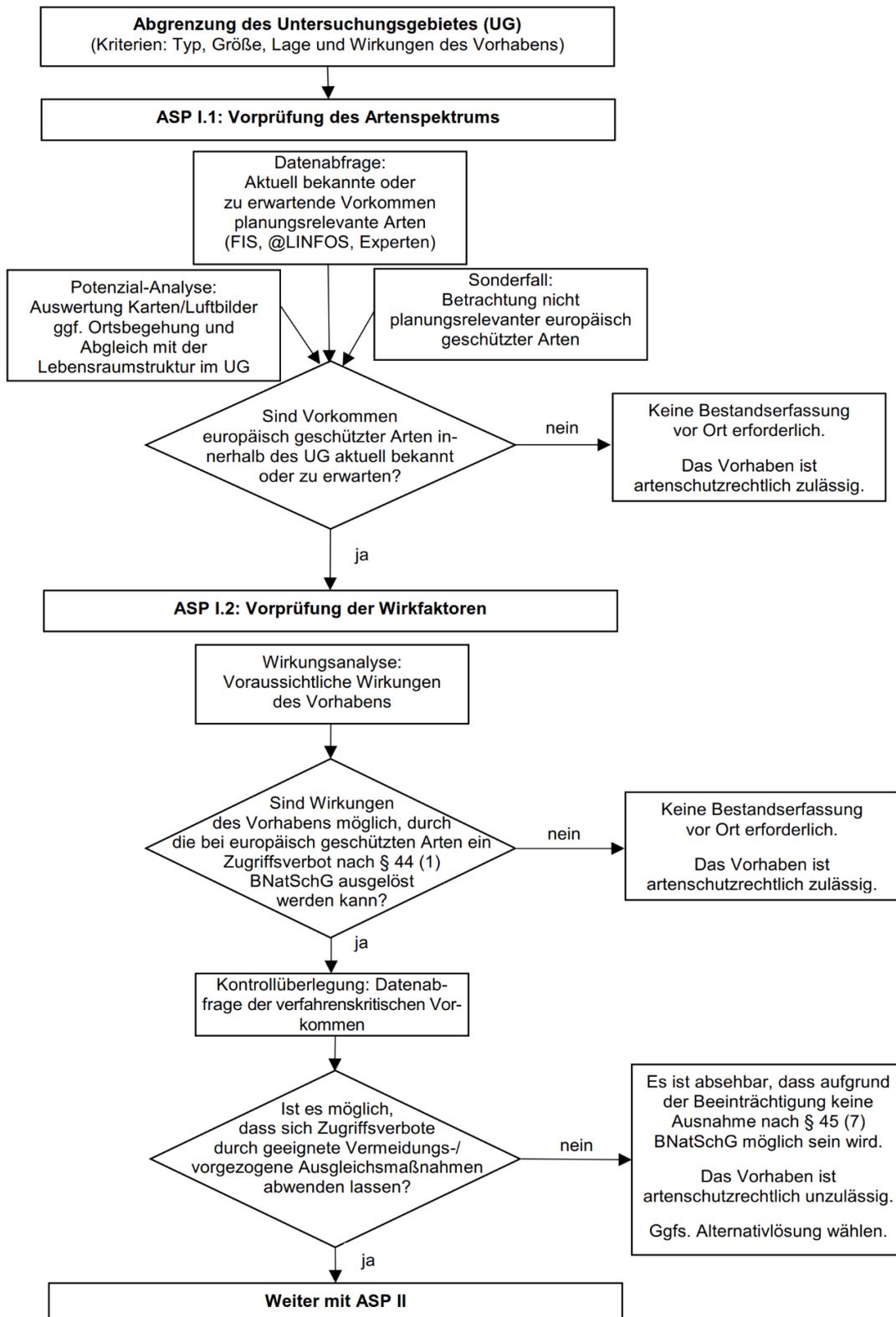


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

4. Lage und Bestand des Plangebietes



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 203/III (rotmarkiert), Bundesautobahn 1 (weißmarkiert) - (Geobasis NRW)

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Leverkusen, im Stadtteil Steinbüchel, südlich der Bundesautobahn 1 (BAB 1).

Das Plangebiet lässt sich:

- im Norden durch die Grundstücke am Fester Weg sowie die BAB 1,
- im Osten durch einen Feldweg und die Wohnbebauung Steinbüchel entlang der Albert-Schweitzer-Straße,
- im Süden durch die Grundstücke der Wohnbebauung Steinbüchel und
- im Westen durch die rückwärtigen Gartenbereiche der Wohnbebauung entlang der Bruchhauser Straße sowie im Bereich der Anschlussstelle (Erschließungsstraße) durch die Bruchhauser Straße.

abgrenzen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Lützenkirchen, in der Flur 37, die Flurstücke 10, 11, 12 (teilweise), 14, 15, 17, 18 (teilweise), 22, 25, 35, 50, 65, 68, 70, 89 (teilweise) 91, 93, 95, 122, 126-131, 139, 140, 149 und in der Flur 41 die Flurstücke 65 (teilweise) und 66.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 14 ha.

5. Europäische- / nationale Schutzgebiete

Ein Teil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet Oelbachtal und Wiehbachtal (LSG-4908-0023).

Andere geschützte Flächen (geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) oder schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, kommen nicht im Plangebiet vor.

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig im Landschaftsplan der Stadt Leverkusen (Stand: 10.07.1987). Es ist überwiegend mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ ausgewiesen.

Die Flächen entlang der Bundesautobahn A1 sind mit dem Entwicklungsziel „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ausgewiesen. Hier sind als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Aufforstungen vorgesehen.

Ein Teil der Flächen nördlich des Fester Weges dienen der „Erhaltung von geomorphologisch geprägten Landschaftsteilen und (ihre) Hervorhebung sowie ökologische Aufhebung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“. Diese Flächen sind überwiegend Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Entlang dem Fester Weg zeigt der Landschaftsplan als Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahme eine Baumreihe/Allee.

Bei Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in die verbindliche Bauleitplanung treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche zurück.

6. Fotodokumentation



Abb. 3 + 4: Blick aus dem Zentrum des Planungsgebietes in Richtung Süd bzw. Südost



Abb. 5 + 6: Blick aus dem Zentrum des Planungsgebietes in Richtung Norden bzw. Nordwest



Abb. 7 + 8: (7) Dichter Brombeerbewuchs entlang der westlichen Plangebietsgrenze vor Wohnbebauung
(8) Feldweg als Stichstraße im südlichen Teil des Plangebietes



Abb. 9 + 10: Altbaumbestände / Sturmschäden im Nordwesten



Abb. 11 + 12: Wohngebäude und Flüchtlingsheim am Rande des Südöstlichen Plangebietes



Abb. 13 + 14: Spielplatzbereich im Östen des Plangebietes vor Wohnbebauung an der Albert-Schweitzer-Straße



Abb. 14 + 15: Blick aus Richtung Fester Weg bzw. Albert-Schweitzer-Straße



Abb. 15 + 16: Nordöstliche Plangebietsgrenze im Übergang zu angrenzenden Äckern bzw. zur BAB 1



Abb. 17 + 18: Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen im Nordwesten des Plangebietes. Gehölz-/Schutzstreifen zwischen Plangebiet und BAB 1



Abb. 19 + 20: (19) Die Feldwege im Plangebiet werden von Spaziergängern, oftmals auch für den Hundeauslauf aufgesucht.
(20) Müllablagerungen im Bereich des Spielplatzes an der Albert-Schweitzer-Straße

7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 6 dargestellten Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 49081 (Leverkusen-Steinbüchel) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im März 2018 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen für das Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potenzialanalyse unter einer 'worst case'-Annahme.

Im Kontext der Plangebietsbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der Tabelle 1 ausgewählt:

- Kleingehölze, Alleen , Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potenzielle Vorkommen von insgesamt 17 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. Anlage 1 - Tabelle LANUV Messtischblatt):

- 1 planungsrelevante Fledermausrat
- 15 planungsrelevante Vogelarten
- 1 planungsrelevante Reptilienarten

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK

Fundortkataster, Stand 08.03.2018) führt für das Plangebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf. Der nächstgelegene Eintrag im Fundortkataster (FT-4908-6065-1994) befindet sich ca. 2.500 m südöstlich des Plangebietes, im Bereich Gronenborn. Der Eintrag dem Jahr 1994. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden dort Gebänderte Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Faden- und Teichmolch, Blindschleiche sowie Gras- und Wasserfrösche angegeben.

In Bezug auf die im FOK angegebenen Arten und deren arttypischen Habitatgrößen kann ein räumlich-funktionaler Bezug zum Plangebiet, und somit eine artenschutzrechtliche Relevanz, ausgeschlossen werden.

7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Lebensraumverlust

Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen (Acker-/Wiesenflächen/Ackerrandstreifen)

Die Entwicklung der Wohnbebauung bedingt die Überplanung großer Ackerflächen. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Offenlandbiotope werden diese Teillebensräume nach der Bebauung nicht mehr oder nur stark eingeschränkt zur Verfügung stehen (z. B. Feldlerche). Für weitere Arten gehen Flächen verloren, die ihnen zur Nahrungssuche dienen (z. B. Eulen, Schwalben, Greifvögel).

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gehölzrodungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in die Gehölzstrukturen des Plangebietes verbunden. Dieses betrifft primär eine Überplanung des Alt- / Totbaumbestandes auf der Südöstlichen Ackerfläche (vgl. Abb. 9-10).

Mit der Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gefährdung / Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen kann neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzender Fledermäusen verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Plangebiet zu erwarten ist.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkung

Die baubedingte Beanspruchung der großflächigen Ackerflächen im Plangebiet kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind. Das Plangebiet wird im Norden von der stark frequentierten BAB 1 begrenzt. Das restliche Umfeld ist durch Wohnbebauung und Zufahrten eingegrenzt. Die Barrierewirkung für bodengebundene Arten sind aufgrund der „Insellage“ tendenziell groß. Die linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet und entlang der BAB 1 bleiben weiterhin bestehen bzw. werden durch Pflanzgebote im Bebauungsplan vergrößert. Somit bleiben potenzielle Leitlinien für den Jagdflug von Fledermäusen erhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den nachfolgenden Baumaßnahmen kommen Maschinen zum Einsatz, welche Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Zudem entstehen durch den Baustellenverkehr optische Störwirkungen, die ein Scheuch- und Meideverhalten bei störempfindlichen Arten auslösen können. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden. Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Zusatzverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von

Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Andere Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus nutzen dagegen die Lichtkulisse gezielt zur Insektenjagd. Hinsichtlich Lichtimmissionen besteht durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen im Plangebiet eine deutliche Vorbelastung.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einer Bewertung der potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bleibt festzuhalten, dass in Summe erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das lokale Arteninventar nicht ausgeschlossen werden können. Vorrangig durch baubedingte Wirkfaktoren wie z.B. Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen besteht ein signifikantes Risiko, dass Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren lässt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Teilen durch allgemeindienende Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen für Baumfällungen sowie zeitlichen Beschränkungen für das Befahren von Freiflächen und der Baufeldfreimachung mindern.

7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten / Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten 49081 und den im Plangebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Kontext der in Kap. 7.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt dann eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanter Arten / Artengruppen:

7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50

(max. 390) km zurück.

Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze und gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Im Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet. Im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Der sommerliche Gesamtbestand wird auf über 5.000 Tiere geschätzt, es existieren mindestens 23 Wochenstubenkolonien. Dagegen überwintern in den mehr als 60 bekannten Winterquartieren nur insgesamt etwa 750 Tiere (2015).

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: Nein
Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Plangebietes, ohne größere zusammenhängende Waldflächen und ohne Gewässeranteil sind Vorkommen von typischen Wald- und Gebäudefledermausarten unwahrscheinlich.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Gilde der Fledermäuse kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

In dem Messtischblatt 49081 (Leverkusen-Steinbüchel) werden die nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt:

Habicht
Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² beanspruchen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie Jagdhabitaten kommen

Sperber
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldlerche
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldohreule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Steinkauz
In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Mäusebussard
In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Mehlschwalbe
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Kleinspecht
Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Turmfalke
In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Rauchschwalbe
Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldschwirl
Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Im Münsterland, im Sauerland sowie in weiten Bereichen im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldkauz
Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Schleiereule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie dem Fehlen größerer Wald- und Gewässerstrukturen sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinwirkungen (Verkehr, intensive Landwirtschaft, Licht- und Bewegungsimpulse) kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- Eisvogel (kein arttypischer Lebensraum)
- Waldschnepfe (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)

Für den überwiegenden Teil der im Messtischblattquadranten 4908-1 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Plangebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann durch seine Biotopausstattung, trotz der bestehenden Störeinwirkungen, Lebensräume für streng geschützte Vogelarten bieten.

Die in Kap. 7.2 vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die prognostizierte Avifauna bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien

In Bezug auf planungsrelevante Reptilien kommen im Plangebiet sehr bindige Böden vor, die intensiv ackerbaulich genutzt werden. Trockenwarme bzw. sonnenexponierte Abgrabungs- oder Brachflächen, Böschungen, Mauern oder Geröllflächen fehlen ebenso wie die für die Eiablage von Reptilien notwendigen lockeren, sandigen Böden.

Durch die dreiseitig umgebenen, stark befahrenen Verkehrsstrukturen befindet sich das Plangebiet praktisch in einer Insellage, wodurch Wanderkorridore und Austauschbeziehungen zu anderen Gebieten nahezu vollständig unterbrochen sind. Lediglich über die östlich angrenzende landwirtschaftlich intensivgenutzte Ackerfläche besteht theoretisch die Möglichkeit, dass Reptilien ins Plangebiet einwandern können bzw. eingewandert sind.

- Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist durch die stark eingegrenzte Insellage und die bestehende landwirtschaftliche und wohnbauliche Nutzung unwahrscheinlich. Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppen der planungsrelevanten Amphibien und Reptilien kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten (sog. Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

- Die Planung bereitet eine gewerbliche Erschließung von Landwirtschaftsflächen vor, in dessen Zug es voraussichtlich zu Eingriffen in den lokalen Gehölzbestand kommt. Im Bereich

dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten anzunehmen. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

- Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar fixiert.
- Bei Gehölzrodung ist schließlich auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen. Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potenziell vorkommenden Arten im Winter entweder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Baumaßnahmen z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Kommen planungsrelevante Arten hingegen lediglich als Nahrungsgäste vor, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Dieses Schutzgebot wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn der Eingriff unvermeidbar ist und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

- Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von wiederholt genutzten Niststätten ggw. nicht ausgeschlossen werden, da das potenzielle Ar-

teninventar für Vögel auch Arten wie den Steinkauz beinhaltet, der kleine Höhlen sowie Nischen für das Brutgeschäft nutzt.

- Auch für Fledermausarten besteht im Plangebiet durch die vorhandenen Bäume ein Quartierpotenzial. Eine zumindest zeitweise Nutzung von Baumhöhlen im Verlauf des Sommerhalbjahres ist denkbar. Die Rodung von Bäumen geht daher möglicherweise auch mit einem Quartierverlust für verschiedene Fledermausarten einher.
- Wiederholt genutzte Niststätten kommen im Plangebiet möglicherweise von Greifvögeln wie Turmfalke, Habicht und den prognostizierten Eulenarten vor, da diese Arten eine hohe Brutplatztreue aufweisen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Bruthabitats im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein Konflikt für diese Art durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht absehbar.

Überplanung von Ackerfläche

- Eingriffe in diese Habitatstrukturen können möglicherweise zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten wie z.B. der Feldlerche führen. Zwar handelt es dabei um Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Dennoch kann angesichts ihres Gefährdungsstatus in den Roten Listen für NRW nicht ohne Weiteres von dem Vorhandensein geeigneter Ausweichlebensräume im Umfeld ausgegangen werden.

9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 17 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4908/1 gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden.

Das Plangebiet lässt sich grob in landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wegeverbindungen und durch verschiedenen Gehölz- und Strauchreihen charakterisierte Bereiche unterteilen. Eine Nutzung durch Offenlandarten als Brut- oder Nahrungshabitat ist auf Grund der anthropogenen Störwirkung unwahrscheinlich, kann jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von Baumhöhlen- oder strauchgruppenbewohnenden Fledermaus und Vogelarten ist nicht in Gänze auszuschließen und muss in einer vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) geklärt werden.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten nicht im Rahmen der ASP Stufe I ausgeschlossen werden.

10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG, wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog. vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berück-

sichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden (vgl. Kap. 2.2 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

Es werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*
- *Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel,*
- *Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten, u.a. mittels detektorgestützte Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Batdetektor, Batlogger)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

10.1.1 Begehungstermine

Im Zuge der Artenschutzprüfung haben folgende Begehungen stattgefunden:

- 06.03.2018 Relevanzbegehung,
- 11.04.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen (Bäume, Strauchgruppen, Altnester etc.)
- 14.05.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Einsatz des Batloggers
- 15.05.2018 Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen
- 05.06.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Einsatz des Batloggers
- 06.06.2018 Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen

10.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die Kartierungen erfolgten dabei in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurden die Plangebietsflächen sowie die angrenzenden Flächen aus größerer Entfernung und aus der Deckung heraus, auf faunistische Aktivitäten hin, mittels eines Fernglases beobachtet. Im zweiten Schritt wurden dann die entsprechenden Flächen aus der Nähe untersucht. Das Plangebiet wurde dabei zeitlich versetzt, mindestens zweimal durchlaufen. Zum Nachweis von Eulenvögeln wurde im Rahmen der

Fledermauskartierung, in der Abenddämmerung und den späteren Abendstunden, auf das dämmerungs- bzw. nachtaktive Spektrum der Avifauna geachtet.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2018 lediglich ubiquitäre Arten, also „Allerweltsarten“ nachgewiesen.

Im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen konnten zahlreiche Vorkommen ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. 2010).

Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 4908/1 wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie im Plangebiet nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essenzielle Funktion des Plangebietes für diese Arten besteht.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10.1.3 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, wenn möglich auch über optische Nachweise (bspw. jagende Fledermäuse). Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ verwendet. Hierbei wurde eine Horchbox im zentralen Plangebiet fest im Zuge der Begehungstermine stationiert.

Des Weiteren wurde eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (Art-zu-Art Betrachtung) in Form einer Baumuntersuchung, mit umfassenden Kontrollen auf Baumhöhlen / Astlöcher im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wurde mittels Anleitern, Sichtkontrolle mit Ausleuchten bzw. dem Einsatz eines Endoskops (DNT Findoo Profiline) und vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases, umfassend der lokale Baumbestand auf potenziellen faunistischen Besatz kontrolliert. Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

- Einsatz der Horchboxen: 14.-15. Mai 2018 und 05.-06. Juni 2018

Im Rahmen der beiden Horchboxeneinsätze konnten innerhalb des Plangebiets eine Fledermausart festgestellt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

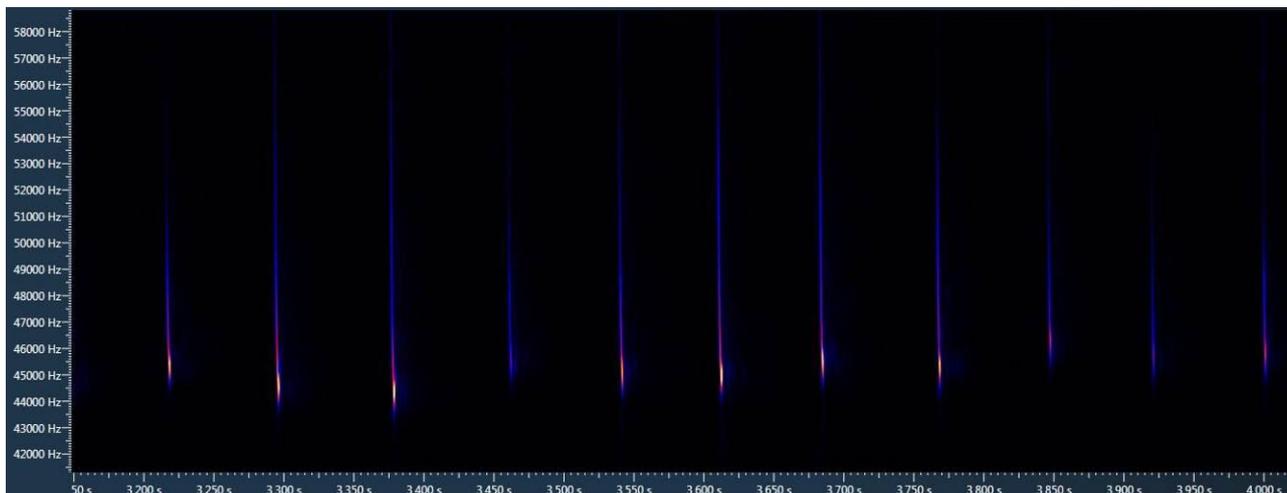


Abbildung 21: Sonogramm der Zwergfledermaus

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen (Ackerfläche, Gehölzränder) sind Vorkommen weitere Arten nicht in gänze auszuschließen, es handelt sich hierbei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um Nahrungsgäste.

Die Bestandsbäume wurden intensiv auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Hierfür wurden die Bäume gezielt nach möglichen Einschulpmöglichkeiten abgesucht. Es konnten keine Spuren gesichtet werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Im Rahmen der Abend- und Nachtbegehungen wurden in der Dämmerung die Bäume hinsichtlich eines Fledermausausflugs beobachtet. Hierbei konnten zwar keine Tiere beim Ausflug beobachtet werden, jedoch wurden durch den Bat-Detektor Fledermäuse im Bereich der Freifläche gemeldet. Eine Gefahr von Quartiersverlusten geht durch die abgehenden Bäume aus. Ast- oder Spechthöhlen, die eine Funktion als Wochenstuben- oder Winterquartier aufweisen können, wurden bei den abgehenden Bäumen allerdings nicht nachgewiesen.

Zwergfledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen häufig erfasst. Diese relativ häufig anzutreffende Fledermausart ist ein typischer Gebäudebewohner. Quartiersnachweise der Zwergfledermaus konnten im Plangebiet nicht gemacht werden. Angesichts Ihrer arttypischen Aktionsräume und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, sind Quartiere tendenziell in diesen Bereichen zu vermuten. Zwergfledermäuse sind in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet eingestuft. Anhand der Sichtungen und Aufzeichnungen kann für die Gilde der Fledermäuse die artenschutzrechtliche Auswertung getroffen werden, dass für die Zwergfledermaus das Plangebiet vorzugsweise als Nahrungshabitat dient. Die Gehölzstrukturen dienen dabei als Leitlinien für den Jagdflug nach Insekten.

Hinsichtlich bau- und anlagebedingter Eingriffe müssen im Plangebiet Bäume zur Planumsetzung gefällt werden. Die entsprechenden Bäume weisen keine fledermaustypischen Quartierspotenziale auf.

Vorkommen weiterer Fledermausarten konnten im Plangebiet nicht gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit für Fledermäuse, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sollten daher beachtet werden:

- **Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten**

Baumfällarbeiten, Rodung, Beseitigung der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

Weitere Empfehlungen:

- **Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln**

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. warmweißer LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass mit den genannten Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

12. Artenschutzrechtliches Fazit

Für die möglichen vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemein dienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden:

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Weitergehende Empfehlungen:

- Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer vermieden werden.
- Schaffung von Freianlagen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen; bspw. mit Einsaaten von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen.
- Nach Möglichkeit Erhalt von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)
- LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016
- VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Haan, 18.02.2019

Bearbeitung:

B.Sc. Roman Behrendt

Umweltschutzingenieur

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Anlage 1 – LANUV Messtischblatt

Planungsrelevante Arten des MTB 4908-1 (Leverkusen - Steinbüchel) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4908

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecke Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeI	Aeck	Gaert	Gebaeu	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G↓	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓		FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G			(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U	Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	G↓	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G	(FoRu)	Na		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U		Na	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	U	Na		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	U	FoRu	(FoRu)		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	G	Na	Na	Na	FoRu!
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; RW: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 203/III "Fester Weg"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Leverkusen
Antragstellung (Datum):	14.02.2019
<p>Der Bebauungsplan Nr. 203/III soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen um das bestehende Wohnraumangebot weiter auszubauen und in diesem Zuge die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Flächenpotenziale zu entwickeln. Betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, Kleingehölze und Baumreihen. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Es handelt sich um sog. Allerweltsarten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	